

Fünfter Abschnitt	Finanzen	
§ 17	Pflichten der Vorstände finanzautonomer Gliederungen	8
§ 18	Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern	8
§ 18a	Mandatsträgerabgaben	8
§ 19	Aufteilung der Einnahmen zwischen Landesverband, Bezirks- und Kreisverbänden	9
§ 20	Pflichtaufgaben für die Verwendung der Finanzmittel gemäß § 19	9
§ 21	Rechnungsprüfer	9
§ 22 bis § 25	<i>[derzeit nicht belegt]</i>	9
Sechster Abschnitt	Verfahrensordnung	
§ 26	Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit	9
§ 27	Erforderliche Mehrheiten	10
§ 28	Abstimmungsarten	10
Siebter Abschnitt	Wahlen	
§ 29	Wahlgrundsätze	10
§ 30	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten	11
§ 31	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter	11
§ 32	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer	11
§ 33	Abwahl von Vorständen und Vorstandsmitgliedern	11
§ 34	Wahlen von Einzel-Bewerbern und Listen zu öffentlichen Mandaten und Ämtern	11
§ 35	<i>[derzeit nicht belegt]</i>	11
Achter Abschnitt	Sonstiges	
§ 36	Zentrale Führung von Wahlkämpfen	11
§ 37	<i>[derzeit nicht belegt]</i>	12
§ 38	Mitgliederbefragung	12
§ 39	Mitgliederentscheid	12
§ 40	Auflösung und Verschmelzung	12
Neunter Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 41	Salvatorische Klausel	12
§ 42	Inkrafttreten	12

Präambel

Die Mitglieder des Landesverbands haben sich zur Aufgabe gemacht das öffentliche Leben demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschlands Bürger zukunftssichere Perspektiven erhalten und in Freiheit sicher leben können.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen Bündnis Deutschland Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) ¹ Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Bundesland Baden-Württemberg. ² Der Sitz des Landesverbands ist in Baden-Württemberg. ³ Der vorläufige Sitz wird aus organisatorischen und finanziellen Gründen vom amtierenden Landesvorstand festgelegt. ⁴ Sobald der Landesverband organisatorisch und finanziell in der Lage ist, wird der Sitz, vorzugsweise Stuttgart, von einem Landesparteitag beschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglied des Landesverbands sind die Mitglieder von Bündnis Deutschland, welche nach der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden. ² Dies erfolgt in der Regel nach dem Hauptwohnsitz.
- (2) ¹ Fördermitglied des Landesverbands sind die Fördermitglieder von Bündnis Deutschland, welche nach der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden. ² Dies erfolgt in der Regel nach dem Hauptwohnsitz.

§ 2a Aufnahmegespräch

- (1) Obliegt dem Landesverband die Durchführung des Aufnahmegesprächs mit einem Antragsteller auf Parteimitgliedschaft, so ist dieses von vom Landesvorstand bestimmten Beauftragten für die Durchführung von Aufnahmegesprächen durchzuführen.
- (2) Sind für einen zuständigen Kreis- oder ersatzweise Bezirksverband vom Landesvorstand bestimmte Beauftragte gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so ist die jeweils höhere Gliederung für das Aufnahmegespräch zuständig.

§ 3 Gliederungen des Landesverbands

Der Landesverband Baden-Württemberg gliedert sich in:

1. Landesverband
2. Bezirksverbände
3. Kreisverbände
4. Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände

§ 4 Organe des Landesverbands

Organe des Landesverbands sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. das Landesschiedsgericht.

§ 5 Vorrang der Satzung der Bundespartei und Schnittstellen zur Bundespartei

- (1) Sofern diese Satzung eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen.
- (2) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen müssen die ihnen in der Bundessatzung Bündnis Deutschland und deren Nebenordnungen übertragenen Aufgaben und Pflichten erfüllen.

Zweiter Abschnitt

Landesverbandsebene

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbands.
- (2) ¹ Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. ² Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der Bezirksverbände oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) ¹ Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen und die gemäß Absatz 2 Satz 2 gewünschten Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten. ² Ist ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig ausgeschieden, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen.

- (4) ¹ Wenn der Landesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 1 000 Mitglieder hat, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ² Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn ein Landesparteitag beschließt einen Mitgliederparteitag.
- (5) Die 200 stimmberechtigten Landesparteitagsdelegierten werden auf Parteitag der Kreisverbände gewählt.
- (6) ¹ Die Anzahl der Landesparteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände wird wie folgt festgelegt:
² Die Anzahl der Sitze wird den Kreisverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ³ Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴ Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar, welcher der Einladung zu dem Landesparteitag unmittelbar vorausgeht. ⁵ Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstands und der Bezirksvorstände, die keine Landesparteitagsdelegierte sind, sind kraft Satzung Mitglied des Delegiertenparteitags mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (8) ¹ Am Landesparteitag antragsberechtigt sind
1. der Landesvorstand,
 2. die Vorstände von Bezirks- und Kreisverbänden,
 3. die Parteitage bzw. Hauptversammlungen von Bezirks- und Kreisverbänden,
 4. 5 stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. 5 stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.
- ² Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. ³ Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.
- (9) ¹ Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand gemäß § 7 (1) für eine vom Landesparteitag vor der Wahl zu bestimmende Amtszeit gemäß § 7 (4). ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der unter Nr. 2 und Nr. 6 § 7 (1) zu wählenden Vorstandsmitglieder abzustimmen. ³ Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in Einzelwahl in der Reihenfolge der Nennung Nr. 1 bis Nr. 6 § 7 (1). ⁴ Die Wahl der Beisitzer kann auf Beschluss des Landesparteitags auch in Gruppenwahl erfolgen.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Landesvorstandsmitglieds wählt der Landesparteitag einen Nachfolger für diese Position nach.
- (11) Auf Antrag kann der Landesparteitag den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (12) ¹ Die Neuwahl des Landesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. ² In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt.
- (13) ¹ Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer gemäß § 21. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.
- (14) ¹ Der Landesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Landesschiedsgerichts gemäß § 10. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen
- (15) ¹ Der Landesparteitag wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Bundesausschuss gemäß § 11. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten separat abzustimmen.
- (16) ¹ Der Landesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbands sowie über das Parteiprogramm des Landesverbands Baden-Württemberg. ² Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung des Bündnisses Deutschland auf Landesebene und Kommunalebene.
- (17) ¹ Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer, den Bericht der Fraktion im Landtag und der Landesgruppe im Deutschen Bundestag entgegen. ² Der Landesparteitag fasst über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands Beschluss.
- (18) Der Landesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (19) Der Landesparteitag kann Umlagen gemäß § 18 (4) beschließen.
- (20) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und jegliche Änderungen dieser Regelwerke.
- (21) Der Landesparteitag entscheidet gemäß § 40 über die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Landesverbands.

§ 6a außerordentlicher Landesparteitag

- (1) ¹ Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
² Antragsberechtigt sind:
 1. mindestens 20 v.H. der Mitglieder / der Delegierten
 2. ein Drittel der Kreisverbände (ggf. vertreten durch die Kreisvorstände)
 3. ein Drittel der Bezirksverbände (ggf. vertreten durch die Bezirksvorstände)
 4. der Landesvorstand.³ Für Vorstandsbeschlüsse, auf denen der Antrag beruht, ist jeweils die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstands erforderlich. ⁴ Die jeweilige Mindestanzahl gemäß Satz 2 muss am Tag der Einreichung des Antrags beim Landesvorstand erfüllt sein.
- (2) Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 6b Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Landtag von Baden-Württemberg

- (1) Die Aufstellungsversammlung ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) Es gelten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Landesparteitagen.
- (3) Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 9.

§ 6c Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag

- (1) Die Aufstellungsversammlung ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) Es gelten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Landesparteitagen.
- (3) Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 9.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 1. einem Vorsitzenden,
 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Schatzmeister,
 4. einem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. einem Schriftführer,
 6. und bis zu 6 Beisitzern.
 7. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird.
- (2) ¹ Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 (4) PartG besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. ² Im Falle der Vakanz im Amt des Vorsitzenden, wählt der Landesvorstand einen der stellvertretenden Vorsitzenden in den geschäftsführenden Vorstand. ³ Im Falle der Vakanz im Schatzmeisteramt rückt automatisch der stellvertretende Schatzmeister nach. ⁴ Für den Fall, dass auch der Stellvertreterposten vakant ist, wählt der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte kommissarisch ins Amt des Schatzmeisters, bis zur Nachwahl auf dem nächsten regulären Landesparteitag. ⁵ Dies gilt im übertragenen Sinne auch für den Schriftführer Posten.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt ein Landesvorstandsmitglied zum Mitgliederbeauftragten.
- (4) ¹ Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt bis zu zwei Jahren. ² Eine Reduzierung der Amtszeit ist gemäß § 6 (10) oder § 6 (11) möglich. ³ Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich deren Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (5) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitags durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbands und der Untergliederungen.
- (6) Der Landesvorstand trägt besonders für die fristgerechte Durchführung von § 5 (2) Sorge.
- (7) ¹ Der Landesvorstand fördert die Bezirksverbände und Kreisverbände. ² Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) seines Landesverbands vor.
- (8) Der Landesvorstand organisiert die Gründungsversammlungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände; die Organisation einer Kreisverbandsgründung kann er komplett oder im Einzelfall an den zuständigen Bezirksvorstand übertragen.
- (9) Der Landesvorstand organisiert alle Aufstellungs- bzw. Wahlversammlungen für öffentliche Wahlen, sofern diese nicht zentral von der Bundespartei durchgeführt werden, diese Satzung es anders regelt oder die Organisation vom Landesvorstand an eine nachgeordnete Gliederung komplett bzw. im Einzelfall übertragen wurde.
- (10) Der Landesvorstand kann Gremien gemäß § 12 einrichten.

- (11) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über den Etat des Landesverbands.
- (12) Die Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung (Partei-tag, Hauptversammlung) gemäß § 9 (1) PartG und Aufstellungsversammlungen der dem Landesverband nachgeordneten Parteigliederungen mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Der Landesvorstand ist für die Genehmigung der Satzungen der Untergliederung zuständig.

§ 8 Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK)

- (1) Die Regelungen des § 33 Bundessatzung und § 7 Absatz 7 dieser Satzung sind anzuwenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landesvorstands und die Vorsitzenden der Bezirksverbände sind berechtigt, an den KVK mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. ²Der Vorsitzende eines Bezirksverbands kann sich durch ein anderes Mitglied seines Bezirksvorstands vertreten lassen.
- (3) ¹Baden-Württemberg ist in 35 Landkreise und 9 Stadtkreise untergliedert. ²Sobald für das Kreisgebiet von 22 staatlichen Kreisen Kreis- bzw. Doppelkreisverbände gegründet sind und diese einen Vorsitzenden gewählt haben, wird die KVK erstmals einberufen.

§ 9 Schatzmeisterkonferenz (SMK)

- (1) Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus den Schatzmeistern und ihren Stellvertretern des Landesverbands, der Bezirksverbände und der Kreisverbände.
- (2) Die SMK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesschatzmeister ist Vorsitzender der SMK.
- (4) Die SMK berät über alle den Finanzbereich des Landesverbands und aller seiner Untergliederungen betreffende Angelegenheiten.

§ 10 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) von Bündnis Deutschland geregelt.

§ 11 [derzeit nicht belegt]

§ 11a Delegierte für Bundesparteitage

- (1) ¹Der Landesverband entsendet die durch die Kreishauptversammlungen gewählten Vertreter des Landesverbands für den Bundesparteitag. ²Die Vertreter des Landesverbands für den Bundesparteitag werden in den Kreisverbänden gewählt. ³Die Sitze, die dem Landesverband für den Bundesparteitag durch den Bundesverband zugeteilt wurden, werden den Kreisverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ⁴Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁵Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar, welcher der Einladung zu dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht. ⁶Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.
- (2) ¹Solange nicht ganz Baden-Württemberg durch Kreisverbände abgedeckt wird, werden die Delegierten vom Bezirksparteitag gewählt. ²Solange nicht ganz Baden-Württemberg durch Bezirksverbände abgedeckt wird, werden die Delegierten vom Landesparteitag gewählt.

§ 11b Delegierte für die Bundesaufstellungsversammlung für die Wahl des EU-Parlaments (Europaparteitag)

- (1) ¹Der Landesverband entsendet die durch die Kreishauptversammlungen gewählten Vertreter des Landesverbands für den Europaparteitag. ²Die Vertreter des Landesverbands für den Europaparteitag werden unter Beachtung der Wahlgesetze auf Landesparteitagen gewählt. ³Die Sitze, die dem Landesverband für die Europawahlversammlung durch den Bundesverband zugeteilt wurden, werden den Kreisverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ⁴Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁵Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar, welcher der Einladung zu dem Europaparteitag unmittelbar vorausgeht. ⁶Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.
- (2) Es gelten die Regelungen § 11a (2).

§ 12 Gremien auf Landesebene

¹Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten darf, wer nicht dem Bündnis Deutschland angehört. ²Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. ³Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Gremien eine Geschäftsordnung. ⁴Diese Gremien legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

§ 12a Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, Besetzung, Auflösung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen.
- (2) ¹Die Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Positionen für seinen Fachbereich zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. ²Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 12b Landesprogrammausschuss

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, Besetzung, Auflösung und den inhaltlichen Zuschnitt des Landesprogrammausschusses.
- (2) ¹Die Aufgabe des Landesprogrammausschusses ist es, programmatische Positionen verschiedener Fachbereiche zu Programmen zusammenzuführen. ²Seine Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Bezirksverbandsebene

§ 13 Bezirksverbände

- (1) ¹Die Bezirksverbände sollen die Gebiete der Regierungsbezirke umfassen und die Bezeichnung Nordbaden, Nordwürttemberg, Südbaden bzw. Württemberg-Hohenzollern im Namen tragen. ²Der Landesvorstand entscheidet über die Gründung der Bezirksverbände. ³Der Landesvorstand hat das Recht, den Zuschnitt der Bezirksverbände neu zu bemessen, solange die Vorgabe des Satzes 1 noch nicht erfüllt ist.
- (2) ¹Die Bezirksverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ²Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei nicht widersprechen.
- (3) Die Bezirksverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der ihnen in den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei übertragenen Aufgaben und Pflichten,
 2. die Parteiarbeit auf Bezirksebene inhaltlich und organisatorisch gestalten,
 3. den Aufbau der Kreisverbände organisieren und die Arbeit der Kreisverbände fördern,
 4. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten.

§ 14 *[derzeit nicht belegt]*

Vierter Abschnitt

Kreisverbandsebene und nachgeordnete Gebietsverbände

§ 15 Kreisverbände

- (1) ¹Ein Kreisverband soll das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen. Der Landesvorstand entscheidet über die Gründung der Kreisverbände und deren Zuschnitt; eine Gründung soll spätestens ab 20 Mitgliedern im zukünftigen Kreisverbandsgebiet erfolgen. ²Solange die Vorgabe des Satzes 1 noch nicht erfüllt ist, hat der Landesvorstand das Recht, den Zuschnitt der Kreisverbände neu zu bemessen und auch Teilungen von Kreisverbänden durch Ausgründungen vorzunehmen.
- (2) ¹Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ²Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei nicht widersprechen.
- (3) Die Kreisverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der ihnen in den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei übertragenen Aufgaben und Pflichten,
 2. die Parteiarbeit auf Kreisebene zu organisieren und zu gestalten,
 3. die kommunalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
 4. den Aufbau nachgeordneter Gebietsverbände organisieren und deren Arbeit fördern.
- (4) ¹Sollen zwei bestehende Kreisverbände verschmolzen werden, so muss in beiden Kreisverbänden eine Hauptversammlung der Mitglieder durchgeführt werden. ²Für den Beschluss der Verschmelzung mit dem jeweils anderen Kreisverband ist die in § 40 geregelte Mehrheit in beiden Hauptversammlungen, welche keine außerordentlichen Hauptversammlungen sein dürfen, erforderlich. ³Der Landesvorstand und der

zuständige Bezirksvorstand sind mindestens vier Wochen vor der ersten Hauptversammlung von dem Plan schriftlich mit Begründung zu informieren.

- (5) ¹ Soll ein Kreisverband aufgelöst werden, so muss eine Mitglieder-Hauptversammlung, welche keine außerordentliche Hauptversammlung sein darf, durchgeführt werden. ² Für den Beschluss der Auflösung ist die in § 40 geregelte Mehrheit erforderlich. ³ Der Landesvorstand und der zuständige Bezirksvorstand sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung von dem Plan schriftlich mit Begründung zu informieren.

§ 16 Kreisverbänden nachgeordnete Gebietsverbände

- (1) ¹ Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen haben Personalautonomie. ² Sie besitzen keine Finanzautonomie.
- (2) Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erfüllung der ihnen in den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei übertragenen Aufgaben und Pflichten,
 2. die Parteiarbeit in ihrem Gebiet zu organisieren und für die Ziele des Bündnisses Deutschland zu werben.

Fünfter Abschnitt

Finanzen

§ 17 Pflichten der Vorstände finanzautonomer Gliederungen

- (1) ¹ Die Vorstände der mit Finanzautonomie ausgestatteten Gliederungen müssen
1. den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen,
 2. vor Beginn eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen,
 3. die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung der Rechenschaftsberichte nach PartG gemäß den einschlägigen Regelungen in der Beitrags- und Finanzordnung von Bündnis Deutschland sicherstellen,
 4. vor Beginn des 3. Geschäftsjahres eine mittelfristige Finanzplanung für die dem nächsten Jahr folgenden vier Jahre aufstellen und beschließen,
 5. die finanzielle Lage der Gliederung für die Mitglieder transparent darstellen.
- ² Für Kreisvorstände bedeutet dies, dass in den Zahlen des Kreisverbands die Zahlen nachgeordneter Untergliederungen ohne Finanzautonomie enthalten sein müssen.
- ³ Im Jahr der Gründung des Verbands soll Nummer 2 innerhalb von 3 Monaten nach Gründung erfolgt sein.
- (2) ¹ Der Schatzmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der unter (1) genannten Gliederungen hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. ² Diese Maßnahmen schließen ausdrücklich ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel überschritten werden, mit ein. ³ Ebenfalls steht dem Schatzmeister ein Vetorecht gegen den Haushaltsplan zu.
- (3) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, das Führen der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Schatzmeister zuständig.

§ 18 Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern

- (1) Der Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge von Fördermitgliedern erfolgt ausschließlich in der Bundessatzung.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Bundespartei.
- (3) Die Anzahl der der Mitglieder mit reduziertem Mitgliedsbeitrag darf 20 % der Mitglieder einer Gliederung mit Finanzautonomie nicht überschreiten.
- (4) Zweckgebundene Umlagen können in Höhe von bis zu 20 % der in Absatz 1 geregelten Jahresbeiträge vom Landesparteitag beschlossen werden.

§ 18a Mandatsträgerabgaben

- (1) Amts- und Mandatsträgerabgaben, welche nicht bereits durch die Beitrags- und Finanzordnung von Bündnis Deutschland geregelt werden, werden auf Landesverbandsebene geregelt.
- (2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 BFO geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus derzeit keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

§ 19 Aufteilung der Einnahmen zwischen Landesverband, Bezirks- und Kreisverbänden

- (1) Folgende Einnahmen werden für die Erfüllung der in § 20 aufgeführten Aufgaben zwischen den einzelnen Gliederungen aufgeteilt:
 1. dem Landesverband zustehenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen von Fördermitgliedern,
 2. dem Landesverband zustehenden Anteile an Mandatsträgerabgaben,
 3. dem Landesverband zustehenden Anteile an der staatlichen Parteienfinanzierung,
 4. von der Bundespartei übertragene Mittel mit besonderer Bestimmung (z.B. Wahlkampfmittel).
- (2) Spenden, welche einer Gliederung zugedacht sind, stehen dieser Gliederung zu.
- (3) ¹ Da derzeit weder Untergliederungen in ausreichender Anzahl existieren noch die tatsächliche Abgrenzung der Aufgaben weder zwischen Bundespartei und Landesverband noch zwischen Landesverband und nachgeordneten Gliederungen geregelt ist, obliegt die Verwendung und die Verteilung der Einnahmen gem. Absatz 1 dem Landesvorstand. ² Diese Regelung gilt übergangsweise.

§ 20 Pflichtaufgaben für die Verwendung der Finanzmittel gemäß § 19

- (1) Für die Erfüllung folgender Aufgaben sind die in § 19 aufgeführten Einnahmen von den Gliederungen zu verwenden: *[noch zu regeln]*
- (2) ¹ Da derzeit weder Untergliederungen in ausreichender Anzahl existieren noch die tatsächliche Abgrenzung der Aufgaben weder zwischen Bundespartei und Landesverband noch zwischen Landesverband und nachgeordneten Gliederungen geregelt sind, obliegt die Erfüllung der Aufgaben derzeit noch dem Landesvorstand. ² Diese Regelung gilt übergangsweise.

§ 21 Rechnungsprüfer

¹ Die Anzahl der Rechnungsprüfer beträgt mindestens zwei und höchstens vier. ² Es können bis zu zwei Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden. ³ Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴ Scheidet ein Rechnungsprüfer mehr als ein Jahr vor Ende seiner Wahlperiode aus so rückt ein Ersatzrechnungsprüfer nach. ⁵ Werden Rechnungsprüfer oder Ersatzrechnungsprüfer neu- oder nachgewählt, so beträgt ihre Wahlperiode die Dauer gemäß Satz 2.

§ 22 bis § 25 [derzeit nicht belegt]

Sechster Abschnitt Verfahrensordnung

§ 26 Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Die Ladungsfrist für Parteitage auf Landes- und Bezirksebene beträgt zwei Wochen. ² Im Falle von außerordentlichen Parteitagungen beträgt die Ladungsfrist eine Woche.
- (2) Für Aufstellungsversammlungen für Wahlkreiskandidaten und Listen zu öffentlichen Wahlen gelten die Fristen aus Absatz 1, sofern eine Abweichung von diesen nicht durch rechtliche Vorgaben geboten ist.
- (3) ¹ Für alle anderen Organe gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, sofern die Geschäftsordnung des Organs keine abweichende Regelung enthält. ² Für die konstituierende Sitzung von Vorständen ist keine Ladungsfrist festgelegt.
- (4) ¹ Die Einladung muss die Bezeichnung der Sitzung bzw. der Versammlung, den Ort, die Anfangszeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten. ² Für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind ggf. weitere rechtliche vorgeschriebene Angaben in der Einladung zu machen.
- (5) ¹ Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane aller Verbandsebenen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. ² Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen. ³ Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (6) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einladung festzustellen; liegt diese nicht vor, ist die Tagung des Parteiorgans sofort zu beenden.
- (7) ¹ Parteitage und Hauptversammlungen aller Verbandsebenen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ² Die weiteren Parteiorgane sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³ Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit festzustellen. ⁴ Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
- (8) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

- (9) ¹ Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ² Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, parteiinterne Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt wurden oder ein zuständiges Organ eine satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 27 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Soweit die Satzung, gesetzliche Regelungen oder Geschäftsordnungen keine abweichenden Mehrheitsanforderungen vorsehen, werden Beschlüsse und Sachabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit) gefasst bzw. entschieden.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹ Eine absolute Mehrheit ist bei Einzelwahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Stimmen für einen Kandidaten die Summe der gültigen Stimmen für andere Kandidaten, der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet. ² Eine einfache Mehrheit ist bei Einzelwahlen gegeben, wenn ein Kandidat mehr Stimmen erhält als jeder andere Kandidat.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- (5) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse von Verbänden erfordert die in § 40 geregelte Mehrheit.

§ 28 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen in Sachfragen erfolgen offen.
- (2) Wenn mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) ¹ Wenn mindestens 50 % der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. ² Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.
- (4) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

Siebter Abschnitt

Wahlen

§ 29 Wahlgrundsätze

- (1) ¹ Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. ² Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (2) ¹ Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind die zuständigen Landesvorstände befugt. ² Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind die zuständigen Kreisvorstände befugt. ³ Sofern kein Kreisvorstand im Amt ist, liegt die Befugnis beim zuständigen Bezirksvorstand. ⁴ Sofern auch kein Bezirksvorstand im Amt ist, liegt die Befugnis beim Landesvorstand. ⁵ Enthält ein Wahlgesetz oder diese Satzung anders lautende, zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.
- (3) Die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises. Die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets.
- (4) Auf allen Gliederungsebenen sind die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Delegierten aller Art geheim.
- (5) Auf allen Gliederungsebenen sind die Wahlen für öffentliche Ämter und Listen aller Art geheim.
- (6) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Positionen/Kandidaten entspricht, sind ungültig.
- (7) ¹ In der Gruppenwahl gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben. ² Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³ Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. ⁴ Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. ⁵ Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. ⁶ Sind nach der Stichwahl noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt,

sofern im zuletzt durchgeführten Wahlgang zumindest ein Bewerber gewählt wurde. ⁷ Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

- (8) ¹ Bei allen Wahlen ist eine Akkreditierung durchzuführen. ² Die Wahlunterlagen dürfen nur an akkreditierte, wahlberechtigte Personen ausgehändigt werden.
- (9) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.

§ 30 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten

- (1) ¹ Der Vorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. ² Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.
- (2) Während einer Ämter Sperre ruht das Amt des Delegierten.
- (3) ¹ Sollten zu wenig Delegierte für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene vorhanden sein, so können Delegierte nachgewählt werden. ² Diese neugewählten Delegierten reihen sich hinter den bereits gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ein und sind nur für den Zeitraum der sich bereits im Amt befindlichen Delegierten gewählt.
- (4) ¹ Eine Neuwahl von Delegierten für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene ist frühestens vier Monate vor Ende der Amtszeit zulässig. ² Delegierte zu Delegiertenversammlungen, auf denen Ersatzlisten zu öffentlichen Wahlen aufgestellt werden, sind ab dem Tage wählbar, an dem der zuständige Wahlleiter dies für zulässig erklärt.
- (5) ¹ Der Vorstand der Gliederung, die eine Delegiertenwahl durchgeführt hat, ist verpflichtet spätestens am dritten Tag nach Beginn der entsprechenden Versammlung dem Landes- und dem Bezirksvorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten schriftlich zu melden. ² Diese Meldung muss zwingend ein Wahlprotokoll enthalten. ³ Dieses Wahlprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Zeit der Wahl, Datum der Einladung
 2. Art des Wahlverfahrens, Zahl der maximal anwesenden Stimmberechtigten
 3. für jeden Wahlgang, die Zahlen der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der Enthaltungen und die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
 4. Feststellung des namentlich genannten Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 31 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter

- (1) § 48 der Bundessatzung ist anzuwenden.
- (2) Wahlen zu Parteischiedsrichtern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 32 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlen zu Rechnungsprüfern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 33 Abwahl von Vorständen und Vorstandsmitgliedern

Parteitage bzw. Hauptversammlungen einer Gliederung können den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands der Gliederung mit der gleichen Mehrheit, die zur Wahl notwendig war, abwählen.

§ 34 Wahlen von Einzel-Bewerbern und Listen zu öffentlichen Mandaten und Ämtern

- (1) Die Aufstellungsversammlung mit Wahl ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) ¹ Die Bewerber der Wahlkreise werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. ² Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der niedrigstrangige Gebietsverband (Kreis-, Bezirk-, Landesverband), der das Wahlgebiet vollständig umfasst. ³ Besteht ein Gebietsverband nicht oder ist dieser nicht zur Organisation in der Lage, so fällt die Aufgabe der nächsthöheren Gliederung zu.

§ 35 [derzeit nicht belegt]

Achter Abschnitt

Sonstiges

§ 36 Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

§ 37 *[derzeit nicht belegt]*

§ 38 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung wird in sinngemäßer Anwendung von § 7 Bundessatzung durchgeführt.
- (2) Eine Mitgliederbefragung ist durchzuführen, wenn diese analog zur Beantragung eines außerordentlichen Landesparteitags in § 6a (1) beantragt wird.

§ 39 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid wird in sinngemäßer Anwendung von § 7 Bundessatzung durchgeführt.
- (2) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dieser analog zur Beantragung eines außerordentlichen Landesparteitags in § 6a (1) beantragt wird.

§ 40 Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹Für den Beschluss für die Auflösung des Landesverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Landesparteitags, welcher kein außerordentlicher Parteitag sein darf, notwendig. ²Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. ³Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist nur zulässig, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand in Schriftform eingegangen ist.
- (2) Die Regelung des § 28 (18) Bundessatzung ist zu beachten.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ² Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt

§ 42 Inkrafttreten

Diese Landessatzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung des Bundesvorstands nach § 17 (6) Bundessatzung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss bzw. Satzungsänderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.